



Aktivitäten des Café Zuflucht 2015

Das Café Zuflucht ist

eine Beratungs- und Begegnungsstätte für Flüchtlinge aus aller Welt. Es liegt gut erreichbar in Nähe der einschlägigen Behörden.

Durch die günstige Lage und durch die offenen Sprechzeiten montags bis freitags ist das Café Zuflucht eine hoch frequentierte Anlaufstelle für Flüchtlinge in Aachen.

Im Café Zuflucht können Flüchtlinge

- Rat und qualifizierte Hilfe finden, bei Problemen mit Behörden, im Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Kontakte knüpfen, Tee oder Kaffee trinken
- lesen und sich informieren (Zeitschriften, Broschüren)
- die Räumlichkeiten nutzen für eigene kulturelle Veranstaltungen und Gespräche

Refugio e.V. ist

- der Trägerverein des Café Zuflucht

Refugio e.V. ist

- unabhängig
- parteilos
- gemeinnützig

Wie arbeiten wir?

Wir geben Flüchtlingen Hilfestellungen im Umgang mit Behörden, Gerichten und ArbeitgeberInnen.

Falls erforderlich begleiten wir Ratsuchende zu Behörden und vermitteln sie zu RechtsanwältInnen oder psychosozialen Diensten.

Wir – mehrere hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen – beraten auch auf Englisch, Französisch, Arabisch, Serbisch und Romanes, bei Bedarf werden auch Dolmetscher für andere Sprachen hinzugezogen.

Wir recherchieren über das Internet Berichte zu den jeweiligen Herkunftsländern.

Wir setzen uns auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen ein. Dies geschieht häufig gemeinsam mit den anderen regionalen und überregionalen Flüchtlingsberatungsstellen.

Wir fördern die Begegnung zwischen Flüchtlingen und Einheimischen insbesondere durch Zusammenarbeit mit SchülerInnen und LehrerInnen.

Refugio e.V. will

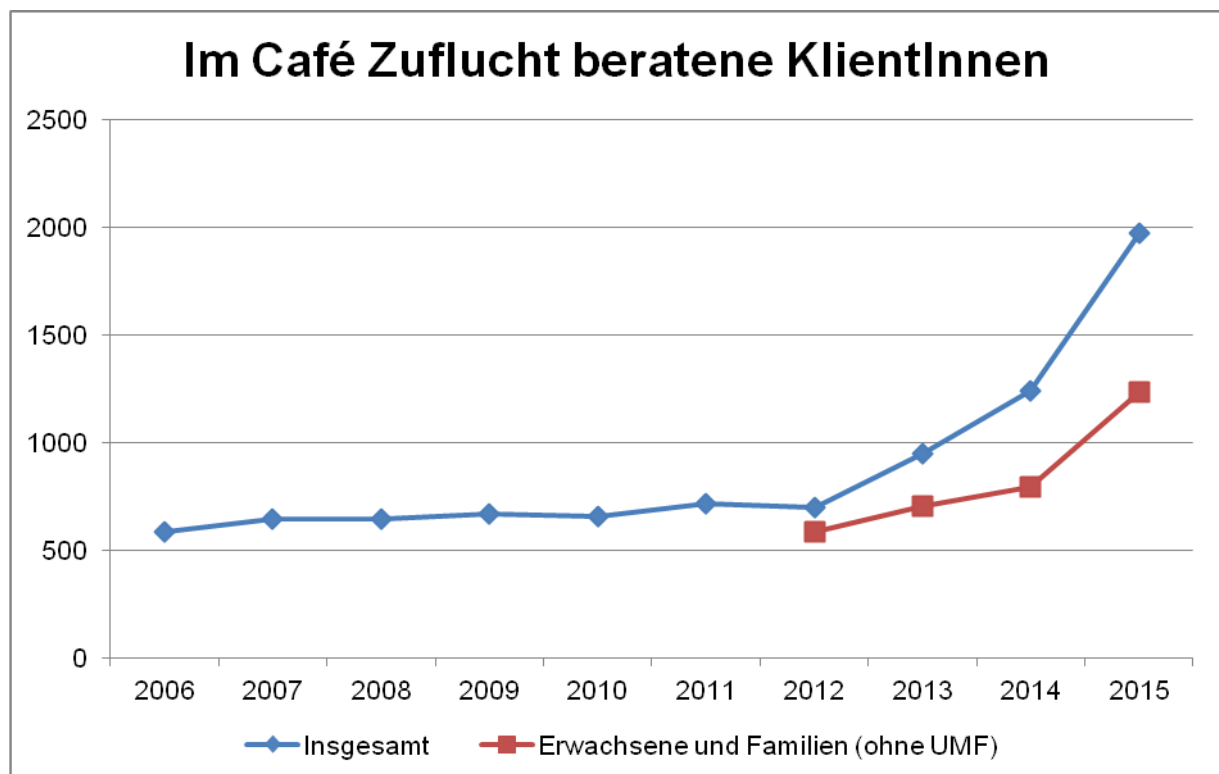
- eintreten für Menschenrechte
- Begegnung und Toleranz zwischen Einheimischen und Flüchtlingen fördern
- Menschen unterstützen, die aus politischen, rassistischen, religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts verfolgt sind oder ihre Heimat aus Hunger, Not, und Perspektivlosigkeit verlassen mussten

Flüchtlingsberatung im Café Zuflucht: Zahlen 2015

Das Café Zuflucht ist eine seit 1991 bestehende Beratungsstelle für Flüchtlinge, die aus einer Flüchtlingsinitiative entstanden ist. Im Berichtszeitraum hat sich das Café Zuflucht weiterhin als Anlaufstelle für Flüchtlinge und Zugewanderte mit geklärt und ungeklärt Aufenthaltsperspektive bewährt.

Entwicklung der beratenen Flüchtlinge seit 2006

Die Zahlen der im Café Zuflucht beratenen KlientInnen sind seit 2006 stark gestiegen. Insbesondere im zuwachsstarken Jahr 2015 stiegen die Zahlen der beratenen KlientInnen von 1.241 im Jahr 2014 auf 1.975 im Jahr 2015.



2015 sind insgesamt 1.975 Flüchtlinge mit 6.184 Kontakten beraten worden. Die Fallzahlen sind - schon traditionell - an der Spitze der regionalen Flüchtlingsberatung im Land Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2014 hatte es bereits einen Zuwachs von 31% an beratenen Personen gegeben. 2015 toppte jedoch alles: Mit fast 2.000 beratenen Flüchtlingen gab es noch mal eine Steigerung von 59%. Hinzu kommen hunderte Beratungen per Telefon oder per E-Mail für Ehrenamtliche, die in den vielen Landesnotunterkünften Flüchtlinge betreuen.

I. Zahl der Ratsuchenden und der Kontakte				
	Ratsuchende		Kontakte	
	2014	2015	2014	2015
Erwachsene und Familien	791	1.234	2.866	3.967
Unbegleitete Minderjährige (UMF)	450	741	1.755	2.217
Summe	1.241	1.975	4.621	6.184

Die meisten Beratungen fanden 2015, wie auch in den Vorjahren, bei Flüchtlingen aus der Stadt Aachen statt (69% aller Beratungskontakte). Beratungen für Flüchtlinge aus der StädteRegion Aachen stellten nur 25% dar. 6% aller Beratungskontakte waren Beratungen für Ratsuchende aus sonstigen Teilen Nordrhein-Westfalens.

II. Einzugsgebiet				
<i>Erwachsene und Familien (ohne UMF)</i>				
	Ratsuchende		Kontakte	
	<i>2014</i>	2015	<i>2014</i>	2015
Stadt Aachen	532	728	2.133	2.734
StädteRegion Aachen	206	401	623	991
Sonstiges NRW	53	105	110	242
Summe	791	1.234	2.866	3.967

Besonders bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) fällt weiterhin auf, dass hauptsächlich Jungen und junge Männer die Beratung aufsuchen. Hier waren 95% aller Ratsuchenden männlich (2014: 92%). Dies könnte sich dadurch erklären, dass vor allem jungen Männern die anstrengende Flucht zugemutet wird. Zwar ist auch bei den Erwachsenen der Anteil männlicher Ratsuchender von 57% im Jahr 2014 auf 68% im Jahr 2015 gestiegen, jedoch suchten hier auch weiterhin viele Frauen die Beratung auf.

III. Geschlecht					
Erwachsene und Familien			UMF		
	<i>2014</i>	2015		<i>2014</i>	2015
männlich	449	842	männlich	416	701
weiblich	342	391	weiblich	34	40
Summe	791	1.234	Summe	450	741

Die bundesweit stark steigenden Zahlen von Asylsuchenden schlagen sich auch in der Statistik des Café Zuflucht nieder. Wurden 2009 nur 28 Ratsuchende im laufenden Asylverfahren beraten, sind es 2015 bereits 602 Personen (436 Erwachsene und 166 unbegleitete Minderjährige). Auch die Zahl der geduldeten Ratsuchenden ist gestiegen: Von 110 im Jahre 2009 auf 271 im Jahre 2015 (161 Erwachsene und 110 unbegleitete Minderjährige).

IV. Aufenthaltsstatus					
Erwachsene und Familien			UMF		
	<i>2014</i>	2015		<i>2014</i>	2015
Aufenthaltsgestattung	166	436	Aufenthaltsgestattung	67	166
Duldung	145	161	Duldung	77	110
Aufenthaltserlaubnis	258	312	Aufenthaltserlaubnis	9	6
anderer Titel	95	113	anderer Titel	1	0
ohne Angaben	11	26	ohne Angaben	19	17
ohne Titel	116	186	ohne Titel	277	442
Summe	791	1.234	Summe	450	741

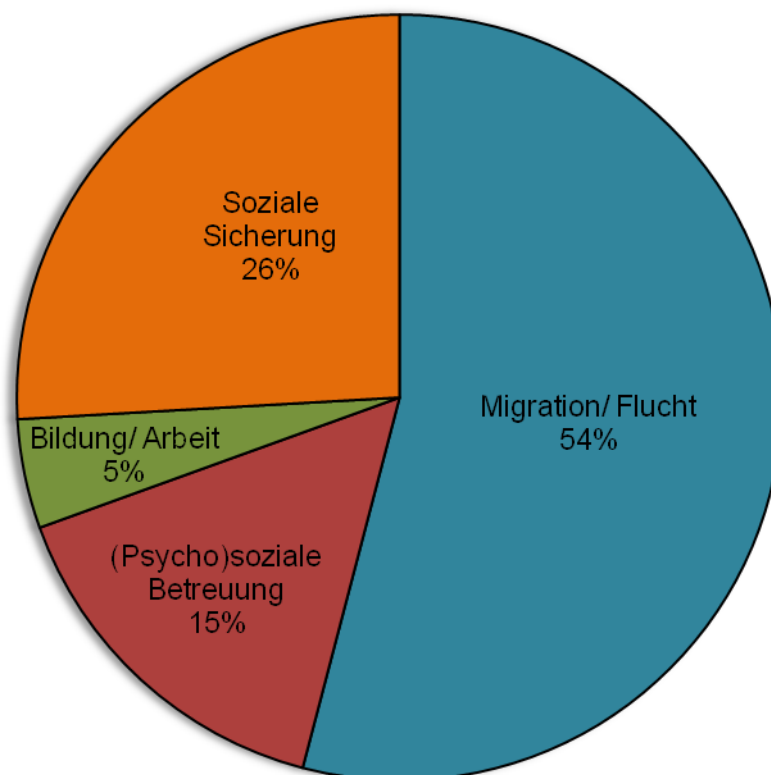
Beratungsthemen

Die Verfahrensberatung für die **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** (UMF) konzentriert sich naturgemäß zu über 90 % auf Fragen der Migration (u.a. Asyl- und Aufenthaltsrecht).

In der Flüchtlingsberatung von Erwachsenen und Familien verteilen sich die Beratungen auf die Themen Flucht und Migration, soziale Sicherung, psychosoziale Betreuung sowie Bildung und Arbeit. Obwohl Flucht und Migration mit 54% das am häufigsten angesprochene Thema darstellen, und dabei Fragen zum Ausländer- und Asylrecht oder der eigenen Fluchtgeschichte beinhalten, zeigt dies, dass bei Erwachsenen und Familien auch andere Themen im Vordergrund stehen. Das Thema soziale Sicherung macht beispielsweise 26% der beratenen Themen aus und enthält Fragen und Probleme zum Asylbewerberleistungsgesetz, zum SGBII oder zu Fragen der Existenzsicherung. Mit 15% der beratenen Themen 2015 ist das Thema Arbeit und Bildung ebenfalls ein häufig angesprochener Problembereich. Dazu gehören Fragen der Arbeits- oder Studienaufnahme, Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie der Erhalt einer Arbeitserlaubnis. (Psycho)soziale Betreuung macht 15% der beratenen Themen aus und dreht sich vor allem um Fragen der Traumatisierung und Zugang zu ärztlicher oder therapeutischer Behandlung.

Beratungsinhalte im Café Zuflucht 2015

Erwachsene und Familien (ohne UMF)



Herkunftsländer der Ratsuchenden

Insgesamt wurden Flüchtlinge aus mindestens 64 Ländern beraten. Bei den Erwachsenen und Familien stellten 2015 syrische Staatsangehörige mit 22% aller beratenen KlientInnen die größte beratene Gruppe dar. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der syrischen Ratsuchenden fast um das Fünffache auf 266. Die 2015 am zweitstärksten vertretene Flüchtlingsgruppe – nigerianische Staatsangehörige – rückte somit im Vergleich zu 2014 etwas in den Hintergrund, stellt aber immer noch 10% aller Ratsuchenden dar.

Auch die drittstärkste Flüchtlingsgruppe, mazedonische Staatsangehörige, vergrößerte sich im Vergleich zum Vorjahr nochmal um mehr als das Dreifache auf 101 Ratsuchende. Die Zahl der kongolesischen Flüchtlinge, ehemals stärkste Flüchtlingsgruppe in Aachen, nimmt seit Jahren kontinuierlich ab: Kamen 2009 noch 190 der Ratsuchenden (28% der Ratsuchenden) aus der Demokratischen Republik Kongo, so waren es 2015 trotz stark steigender Flüchtlingszahlen nur noch 55 (4% der Ratsuchenden).

Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kamen 31% der Ratsuchenden aus Afghanistan, der damit am stärksten vertretenen Flüchtlingsgruppe. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der afghanischen Ratsuchenden mehr als verdoppelt. Ebenso hat sich die Zahl der guineischen Ratsuchenden, der zweitstärksten Flüchtlingsgruppe mehr als verdoppelt. Sie machten 15% der Ratsuchenden aus. Die Zahl der eritreischen Flüchtlinge ist weitgehend gleichgeblieben und machte 2015 mit 13% der Ratsuchenden die drittstärkste Flüchtlingsgruppe aus.

V. Hauptherkunftsländer 2015					
Erwachsene und Familien			UMF		
	<i>2014</i>	2015		<i>2014</i>	2015
Syrien	45	266	Afghanistan	111	231
Nigeria	82	128	Guinea	50	108
Mazedonien	30	101	Eritrea	102	98
Eritrea	30	64	Syrien	13	84
Afghanistan	38	61	Marokko	39	29
Irak	21	57	Algerien	24	22
Dem. Rep. Kongo	80	55	Irak	2	19
Albanien	17	47	Mali	12	17
Ghana	38	45	Kamerun	16	17
Serbien	48	42	Bangladesch	6	12
Sonstige Länder	362	368	Sonstige Länder	75	104
Summe	791	1.234	Summe	450	741

Ehrenamtliches Engagement im Café Zuflucht

Die hohen Fallzahlen könnten nicht bewältigt werden ohne das Engagement von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Die ehrenamtlich Tätigen profitieren von der Möglichkeit, im Café Zuflucht Kontakt zu Flüchtlingen aufnehmen zu können. Sie empfinden ihre Arbeit als sinnstiftend und Horizont erweiternd. Umgekehrt entlasten sie die hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

Schon immer war ehrenamtliche Arbeit im Café Zuflucht ein großer Bestandteil des Beratungsalltags, denn viele Aufgaben sind sehr zeitintensiv und können daher neben der laufenden Beratung häufig nicht (nur) von Hauptamtlichen geleistet werden. Im Laufe des Jahres 2015 stiegen die Fallzahlen und die Präsenz in den Medien, sodass das Interesse bei den AachenerInnen immer größer wurde, sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit zu engagieren. Viele Interessierte haben sich zu diesem Zweck auch beim Café Zuflucht gemeldet. Das Interesse war so groß, dass wir leider nicht jeder Anfrage gerecht werden konnten. Die Aachener Willkommenskultur hat sich in unserer täglichen Arbeit widerspiegelt, da täglich viele AachenerInnen nachfragten, wo sie Sachspenden wie Kinderspielzeug und warme Winterkleidung abgeben, Deutschunterricht geben oder sich anderweitig engagieren könnten.

So richtete das Café Zuflucht 2015 regelmäßig stattfindende Informationsabende für Interessenten ein, die 2015 auch zweimal stattfanden. Auch bei diesen Gelegenheiten war das Interesse sehr groß, sodass dabei sowohl neue Freiwillige für das Café Zuflucht gewonnen werden konnten, als auch zahlreiche Fragen zur Situation der Flüchtlinge von im Aachener Raum bereits tätigen Ehrenamtlichen beantwortet werden konnten. Insgesamt waren im Jahr 2015 29 Ehrenamtliche im Café Zuflucht beschäftigt – Männer und Frauen, SchülerInnen und StudentInnen, Berufstätige und RentnerInnen. Sie übernahmen verschiedene Aufgaben, in denen sie zum Teil auch ihr berufliches Know-how einbringen konnten: Begleitungen zu Ämtern und zu Ärzten, Organisation von Unterkünften, Recherchearbeiten zu Herkunftsländern, Sammeln von Sachspenden, Dolmetschen und Übersetzen, Organisation des Beratungsablaufes im Café Zuflucht bis hin zu Bepflanzung des Gartens im Café Zuflucht, Fotografieren der Mitarbeiter-Fotos und Anleitung von Teamsitzungen der MitarbeiterInnen. Eine Projektgruppe der Käthe Kollwitz Schule hat als eigene Projektidee die Räumlichkeiten des Café Zuflucht umgestaltet: eine Kinderecke wurde im Warteraum gestaltet und eingerichtet und der Empfangsbereich des Café Zuflucht wurde eingerichtet.

Ebenfalls haben sich 2015 vier PraktikantInnen und mehrere SchulpraktikantInnen im Café Zuflucht eingebracht und nach entsprechender Einarbeitung die Beratung der MitarbeiterInnen unterstützt, Schreiben aufgesetzt und eine Gesprächsgruppe für geflüchtete Frauen ins Leben gerufen. Alle im Café Zuflucht tätigen Freiwillige und PraktikantInnen hospitieren zunächst an mehreren Terminen bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Beratung, werden in das Thema eingearbeitet und nehmen an Einführungen und Fortbildungen teil.

Aufgrund des hohen Interesses der AachenerInnen, sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit zu engagieren, beteiligte sich das Café Zuflucht an Vernetzungstreffen mit anderen Vereinen, Initiativen und Institutionen in Aachen und der StädteRegion, um das ehrenamtliche Engagement zu bündeln und besser zu organisieren. Inzwischen können alle Ansprechpartner, Adressen sowie zahlreiche Informationen über Flüchtlingshilfe in der Region und das Asylverfahren auf der Webseite www.fluechtlingshilfe.unserac.de gefunden werden, die von der Aachener Stiftung Kathy Beys betrieben wird. Auch am Aktionstag der Vereine „Ehrenwert“ der Stadt Aachen am 27.09.2015 war das Café Zuflucht mit einem Informationsstand vertreten.

Rechtsdienstleistung

Wer Flüchtlinge berät, erbringt naturgemäß Rechtsdienstleistungen. Wesentlicher Bestandteil der Beratung ist das Abklären von Statusvoraussetzungen und deren sozialrechtlichen Folgen, die je nach Rechtsgrundlage des vorliegenden Aufenthaltstitels höchst unterschiedlich sein können. Weiterer wichtiger Bestandteil der Beratung ist die Überprüfung, ob der bestehende Aufenthaltsstatus verbessert werden kann (Wechsel des Aufenthaltszwecks, Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis bis hin zur Einbürgerung).

Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. kostenlose und nur außergerichtliche Beratung) die oben geschilderte Dienstleistung auch rechtlich abgesichert unter der weiteren Voraussetzung, dass die Beratung unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt.

Zur Gewährleistung der Voraussetzungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen am Programm „Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates teil. Das genannte Programm soll es allen Flüchtlingsberatenden ermöglichen, die Voraussetzungen des RDG zu erfüllen und Flüchtlinge beraten zu dürfen. Das Programm gewährleistet u.a., dass Flüchtlingsberater/innen bei der Beratung im Bedarfsfall eine Person mit Befähigung zum Richteramt hinzuziehen können.

Zusätzlich hat Refugio e.V. seit 2007 eine Honorarvereinbarung mit einem in Aachen ansässigen und auf Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwalt getroffen, der ebenfalls im Bedarfsfall von den Berater/innen um Rat gefragt werden kann und interne Schulungen durchführt.

Asyl und Aufenthalt – Beispiele aus der Beratungspraxis

Flüchtlingswort des Jahres 2015: „BüMA“

Im Gegensatz zu vielen Deutschen kennen alle Flüchtlinge gleich zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland ein Wort aus dem deutschen Verwaltungssprech: „BüMA“. Die ehrenamtlich in Flüchtlingsunterkünften Aktiven lernen schnell: Es handelt sich um die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“. Der Beratungsalltag 2015 sieht so aus: Zahllose Flüchtlinge möchten ihr Asylverfahren voranbringen. Den wenigsten Flüchtlingen ist klar, dass sie noch gar keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben und dass das Bundesamt vermutlich noch gar keine Kenntnis von ihnen hat. Dies wird mit der „BüMA“ dokumentiert.

In diesem Stadium geht viel Zeit verloren, weil allenfalls der zugewiesene Wohnort, nicht aber die aktuelle Anschrift bekannt ist, um Asylsuchende zur Antragstellung einzuladen.

So hilft das Café Zuflucht 2015 zahllosen Flüchtlingen, das Bundesamt anzuschreiben und um eine offizielle Einladung zur Asylantragstellung zu bitten. Bis Ende des Jahres 2015 warten viele Flüchtlinge weiterhin seit vielen Monaten auf einen solchen Termin. Die Wartezeit ist für alle Beteiligte schwer auszuhalten, besonders für Flüchtlinge, die noch getrennt von ihren Familienangehörigen sind.

Erfolgreiche Beschleunigungen von Asylantragstellungen

Sind Flüchtlinge gerade erst eingereist und noch nicht einmal als Asylsuchende registriert, müssen sie sich zur Asylantragstellung nach Dortmund begeben, um sich dort erst als Asylsuchende mit der „BüMA“ registrieren zu lassen, um dann wie beschrieben in einem langwierigen zweiten Akt den Asylantrag zu stellen. Wo die Prozedur der Antragstellung erfolgt, steht in den Sternen. Sagt der bundesweite Verteilungscomputer, Nordrhein-Westfalen hat bereits genügend Asylsuchende aufgenommen, droht die Verteilung quer durch die Republik.

Keine Umstände, in die man gerne eine Frau aussetzt wie **Frau I. aus Nigeria**, deren nicht einmal 7-jähriger Sohn wegen eines unheilbaren Hirntumors in der Uniklinik behandelt wird. Natürlich hat das Café Zuflucht vorab per E-Mail Kontakt mit der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund aufgenommen, um eine Odyssee von Frau I. in die deutsche Asylbürokratie zu verhindern. Doch da der sterbenskranke Sohn nicht nach Dortmund fahren kann und die Mutter nicht lange von ihm getrennt werden kann, bringt ein Mitarbeiter des Café Zuflucht Mutter und ihre 3-jährige Tochter in aller Frühe nach Dortmund, um binnen eines Tages sowohl die Registrierung bei der einen als auch den Asylantrag bei der 8 km weiter entfernt liegenden Behörde unter Dach und Fach zu bekommen.

Einige Monate später geschieht Ähnliches mit **Herrn N. aus Syrien**, der schwerst traumatisiert bei seiner Cousine in Aachen angekommen war, der einzigen Angehörigen. In der Beratung starrt er wie abwesend vor sich hin, die Cousine hält es kaum noch aus mit ihm, weil er nachts von Alpträumen verfolgt wird und tagsüber in Weinkrämpfe verfällt.

Im Herbst 2015 – nach der zeitweiligen Öffnung der Grenzen durch Bundeskanzlerin Merkel und der Einreise von hunderttausenden Flüchtlingen über die Balkanroute – gestaltet sich die Asylantragstellung frustrierender denn je: Monatelanges Warten darauf und die Verlegung von einer Notunterkunft in die nächste sind eine einzige Herausforderung für alle Beteiligten. Das Café Zuflucht findet in diesem Tohuwabohu – ausgerüstet mit einer detaillierten Stellungnahme eines Psychiaters – ein offenes Ohr bei einer Mitarbeiterin der Zentralen Ausländerbehörde. So kann eine Art „Notfall-Korridor“ innerhalb der Asylbürokratie gefunden werden und die Registrierung bei beiden Behörden binnen eines Tages erfolgen. Das Bundesamt hat es sogar noch fertig gebracht, mit Hilfe einer arabisch sprechenden Dolmetscherin ein Anhörungsverfahren aufzusetzen, so dass Herr N. hoffen kann, bald als Flüchtling anerkannt zu werden.

Post vermasselt beinahe die Flüchtlingsanerkennung

Wie viel von einer korrekten Zustellung abhängt, zeigt das Beispiel von **Frau M. (24 J.)**. Sie gehört zu einer Minderheit in einer **asiatischem Diktatur**, die für die Verfolgung Andersdenkender hinlänglich bekannt ist. Ihr Antrag wird abgelehnt, schlimmer noch: Als Frau M. den Bescheid in einem aufgerissenen Umschlag erst einen Monat nach der vermeintlichen Zustellung tatsächlich erhalten hat, ist die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen. Das Café Zuflucht hilft Frau M., trotzdem gegen den Bescheid vor zu gehen. In den folgenden Wochen und Monaten erfolgt eine intensive Aufarbeitung der Zustellungsvorgänge. Die Wohnheimverwaltung wird um Mithilfe und Stellungnahme gebeten: Sie kann bestätigen, dass nach den dortigen Erfahrungen eine persönliche Zustellung der Bescheide innerhalb des Hauses nicht erfolge. Dies widerspricht jedoch den Zustellungsvorschriften. Zugleich arbeitet das Café Zuflucht mit Frau M. in mehr als zehn Sitzungen die Fluchtgeschichte auf, insbesondere die eigenen politischen Aktivitäten, die bei der Anhörung im Bundesamt viel zu kurz kamen. Eine renommierte Kölner Anwältin wird eingeschaltet. Fünfzehn Monate nach Einlegung der Klage folgt die mündliche Verhandlung. Nach drei Wochen banger Warterei teilt ihr die Anwältin mit, dass sie mit der Richterin telefoniert habe und sie als Flüchtling anerkannt werde.

Doch nicht „offensichtlich unbegründet“: Schutz für Romafamilie aus Montenegro

Wir berichteten schon im letzten Jahresbericht: Die neunköpfige **Familie B., Roma aus Montenegro und dem Kosovo** hat wie die meisten der Balkan-Flüchtlinge eine Ablehnung ihres Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ erhalten. Hier hat das mit Hilfe des Café Zuflucht eingelegte Rechtsmittel der montenegrinischen Ehefrau und ihrer sieben Kinder einmal Erfolg: Da die Großfamilie aufgrund ihres langen Aufenthaltes im Kosovo in ihrer Heimat Montenegro wie Flüchtlinge betrachtet würden, sei ihr Überleben dort nicht gesichert. Auch in der Hauptsache bestätigt das Gericht seine Auffassung: Der Mutter und den Kindern sei Schutz zu gewähren. So groß die Freude hierüber, so groß der Schrecken, als die Familie ein Schreiben des Ausländeramtes an Frau B. vorzeigt: Der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet abgelehnt, die Entscheidung bestandskräftig und die Familie müsse ausreisen, andernfalls die Abschiebung drohe. Frau B. möge vorsprechen und die „Ausreisemodalitäten“ klären. Ein verwunderter Anruf des Mitarbeiters vom Café Zuflucht führt wiederum zu einer ungläubigen Reaktion des Amtes. Nach einigem Hin und her erkennt jedoch auch das Ausländeramt den Irrtum und stellt Frau B. und ihren Kindern eine Aufenthaltserlaubnis aus.

Erfolgreicher Eilantrag gegen „offensichtlich unbegründet“-Entscheidung

Herr A. aus einem **zentralasiatischen Land** kam mit 23 Jahren in die Bundesrepublik, nachdem er als Sekretär einer Jugendorganisation sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt hatte und ihm von der Polizei nachgestellt wurde. Es dauerte ein Jahr, bis Herr A. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu seinen Asylgründen angehört wurde, und fast ein weiteres Jahr, bis das Amt sein Vorbringen als „offensichtlich unbegründet“ ablehnte. Das Café Zuflucht hilft ihm mit der ausführlichen Begründung seines Eilantrages. Mit Erfolg: Schon wegen eines Formfehlers im Ablehnungsbescheid darf Herr A. bis zum Ende der Hauptsache im Bundesgebiet verbleiben und hoffen, dass das Verwaltungsgericht seinen Vortrag gründlicher und zu seinem Gunsten würdigt.

Hilfsnetzwerk für Gewaltopfer

Frau O. aus einem westafrikanischen Land hat im Alter von unter 30 Jahren eine unvorstellbare Fluchtgeschichte hinter sich, die bereits über die Hälfte ihres Lebens andauerte - sie fiel Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Menschenhandel und Gewaltverbrechen zum Opfer, bevor sie sich mit kleinen Kindern und hoch schwanger auf die gefährliche Reise über das Mittelmeer begab. Nachdem sie in Aachen völlig entkräftet beim Grenzübertritt in eine Passkontrolle gerät, wird sie sofort von der Bundespolizei an die Uniklinik verwiesen, wo sie kurz darauf einen Sohn zur Welt bringt. Trotz ihrer enormen Belastungssituation und starken Traumatisierung denkt Frau O. nur an das Wohl ihrer Kinder und stellt ihre eigenen Bedürfnisse in den Hintergrund. Mithilfe des Café Zuflucht beantragt Frau O. eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und stellt für ihre Tochter einen Asylantrag, da diese im Heimatland ebenfalls von Genitalverstümmelung bedroht ist. Bis Jahresende stehen beide Entscheidungen noch aus.

Nachdem sie endlich in Aachen einen sicheren Hafen gefunden hat, erhält Frau O. jedoch die Nachricht, dass eines ihrer älteren Kinder, die sie im Heimatland zurücklassen musste, verschwunden sei. Diese Nachricht bringt das Fass zum Überlaufen und Frau O. bricht völlig unter der Belastung zusammen. Mithilfe des Café Zuflucht kann Frau O. stationär psychologisch und psychiatrisch behandelt werden - für die Unterbringung der Kinder in einer Pflegefamilie und regelmäßige Besuche steht das Café Zuflucht ebenfalls zur Seite. Während der Behandlung von Frau O. kann das Café Zuflucht ein umfassendes Betreuungsnetzwerk aufbauen und zahlreiche Sachspenden sammeln, sodass Frau O. nach ihrer Rückkehr eine liebevoll renovierte Wohnung und viele engagierte Helfer erwarten.

Das Schicksal hinter den Schlagzeilen

Im Frühjahr 2015 vermeldet ein Aachener Anzeigenblatt, die Bundespolizei habe in den vergangenen Tagen über 30 Flüchtlinge aufgegriffen, darunter eine hochschwangere Nigerianerin mit zwei Kleinkindern. Bereits einen Tag später erhält das Café Zuflucht einen Anruf vom Sozialdienst der Uniklinik, wo besagte **Nigerianerin, Frau F.(24)**, bereits entbunden hat und in stationärer Behandlung ist. Die zwei Kleinkinder sind für die Dauer der Behandlung in einer Bereitschaftsfamilie untergebracht. Ein Mitarbeiter besucht sie am Krankenbett, befragt sie über die Hintergründe ihrer Einreise und klärt über die nächsten Schritte beim Ausländeramt auf. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin begleitet Frau B. nach der Entlassung zur städtischen Flüchtlingsunterkunft. Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung an das Ausländeramt wird gestellt. Nach Ende des Wochenbetts hilft das Café Zuflucht Frau F., für ihre zwei kleinen Töchter wegen Gefahr der Beschneidung einen Asylantrag zu stellen. Bis zum Jahresende gibt es nicht einmal eine Eingangsbestätigung. Es sieht so aus, als könnten die Verfahren länger dauern.

Abschiebung trotz eines deutschen Kindes?

Frau P. aus Nigeria dagegen hat ihren Asylantrag zurückgezogen, nachdem sie eine Aufenthaltserlaubnis wegen ihres deutschen Kindes erhielt. Im Rücknahme-Bescheid fordert das Bundesamt sie jedoch zur Ausreise auf, andernfalls sie nach Nigeria abgeschoben werde. Das Café Zuflucht nimmt per E-Mail Kontakt mit dem Bundesamt auf und bittet um Aufhebung der Entscheidung, was auch prompt geschieht.

Dublin-Verfahren: Wer zieht noch ein Los?

Zunächst einmal klingt es ja sehr einfach: Wer seinen Fuß in ein Nachbarland von Deutschland oder in einen anderen EU-Staat gesetzt hat, bevor er nach Deutschland kommt, wird darauf verwiesen, sein Asylverfahren in dem Land zu betreiben, welches er zuerst betreten hatte.

In der Praxis sorgen die sog. „Dublin-Regelungen“ für ein heilloses Durcheinander, das seinen Teil zum viel kritisierten Bearbeitungsstau beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beigetragen hat. Monatelang sind im Café Zuflucht die Ratsuchenden mit einem großen gelben Umschlag allgegenwärtig, in welchem sich die Androhung der Abschiebung in einen anderen EU-Staat samt kiloschwerer Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befinden. Es folgt: Die Teilnahme an der staatlichen Lotterie namens „Dublin-Verfahren“. Häufig werden die Eilverfahren im Rekordtempo abgewiesen und es passiert: Meistens nichts. Hie und da werden Einzelne und Familien in ein anderes EU-Land überstellt, doch die meisten bleiben und warten und gehen angstvoll zu den Terminen der Verlängerung ihres Aufenthaltsausweises.

In mehr als einem Dutzend Fälle konnten mit Hilfe des Café Zuflucht Abschiebungen nach **Italien** verhindert werden. Traumatische Erlebnisse in Italien hatte zum Beispiel **Herr A. (42) aus Ghana**: Während der gesamten dreijährigen (!) Dauer seines Aufenthaltes in Italien wurde ihm keine Unterkunft zur Verfügung gestellt, er hätte betteln und auf der Straße nach Abfällen suchen müssen. Nachts wachte er schweißgebadet mit Albträumen über Italien auf und habe starke Kopfschmerzen deswegen. Das Café Zuflucht vermittelt ihn zur Trauma-Ambulanz und hilft ihm, gegen die Überstellung vorzugehen. Mit Erfolg, Herr A. darf vorerst weiter in Deutschland bleiben.

Herr A., ein **36-jähriger Asylsuchender aus Marokko**, wird im Januar 2015 an seinem Wohnort im Kreis Heinsberg von einer Gruppe rechter Jugendlicher mit Teleskopschlagstöcken zusammengeschlagen. Als er bereits am Boden liegt, treten ihn zwei der Täter noch mit Wucht ins Gesicht. Herr A. verliert kurz das Bewusstsein, wird einige Tage stationär behandelt und kann danach nur an Krücken laufen. Keine vier Wochen nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus erhält Herr A. seinen Dublin-Bescheid, wonach sein Asylantrag als unzulässig erachtet wird und ihm die Abschiebung nach Italien droht. Herr A. wendet sich an unsere Beratungsstelle. Das Café Zuflucht stellt einen Kontakt zur Opferberatung her und hilft Herrn A., sich mit einem Eilantrag gegen die beabsichtigte Abschiebung zur Wehr zu setzen, da auch nach Meinung des Staatsschutzes seine Anwesenheit als Hauptbelastungszeuge für die laufenden Ermittlungen und den Prozess benötigt werde. Nach derzeitigem Stand kann Herr A. voraussichtlich in Deutschland bleiben und am Prozess teilnehmen.

Kurios ist der Hergang des Dublin-Verfahrens bei **Herrn B. aus Guinea**:

Auch ihm hatte das Café Zuflucht bei Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Abschiebung nach Italien geholfen. Das Verwaltungsgericht lehnte einen Eilantrag als „verfristet“ ab, den Herr B. allerdings nie gestellt hatte. Allerdings mit fatalen Folgen: Durch den vermeintlichen Eilantrag verlängert sich nämlich nach Ansicht des Gerichts die Überstellungsfrist und Herr B. muss weiterhin befürchten, nach Italien überstellt zu werden. Die Furcht wird zusätzlich durch ein Schreiben des Ausländeramtes des Kreises Heinsberg befeuert, welches Herrn B. belehrt, die Abschiebeentscheidung nach Italien sei nunmehr bestandskräftig und Herr B. möge sich doch vor der Abschiebung zum beabsichtigten fünfjährigen Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbot äußern. Das Café Zuflucht nimmt Kontakt auf mit dem Gericht, klärt das Missverständnis hinsichtlich des Eilverfahrens auf und formuliert nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt ein Antwortschreiben an das Ausländeramt.

Das Gericht hebt seinen eigenen Eilbeschluss auf und das Bundesamt nimmt seinen Überstellungsbescheid wegen Ablaufs der Überstellungsfrist zurück, das Schreiben des Ausländeramtes ist gegenstandslos geworden. Herr B. kann also in Deutschland weiter sein Asylverfahren betreiben.

Auch die Überstellung in andere EU-Länder konnten durch das Café Zuflucht verhindert werden. **Herr K. (51)** aus **Pakistan** und **Herr S. (32)** aus **Afghanistan** sollten wie auch die **albanische Familie D.** alle nach **Ungarn** überstellt werden. Übereinstimmend klagten alle ihr Leid über die Zustände für Flüchtlinge in Ungarn. Familie D. mit ihrem damals 5-jährigen Sohn wurde dort festgenommen, musste vier Stunden in der Kälte auf dem Boden ausharren und schließlich für zwei Tage ins Gefängnis. Es gab weder Essen noch Trinken, auch keine medizinische Betreuung, obwohl es Frau D. sehr schlecht ging und sie sich ständig übergeben hat. Die Familie wurde getrennt ohne jegliche Info, wo die anderen Familienmitglieder hingebracht wurden. Die Wachleute sind sehr brutal vorgegangen und haben viele Leute geschlagen. Die Familie wurde genötigt, Dokumente zu unterschreiben, ohne dass diese erklärt wurden. Nach zwei Tagen endete dieser Horror und Familie D. wurde auf die Straße gesetzt ohne weitere Unterstützung. Das Verwaltungsgericht Aachen untersagte in allen Fällen vorläufig die Abschiebung, damit die Aufnahmebedingungen in Ungarn eingehend geprüft werden können.

Als großen Erfolg darf das Café Zuflucht die vorläufige Verhinderung der Überstellung von **Herrn H.**, eines 30-jährigen somalischen Asylsuchenden, nach **Norwegen** verbuchen, zumal dort ein im Allgemeinen funktionierendes Asylsystem angenommen wird. Herr H. beteuert, dass ihm in Norwegen die Abschiebung nach Somalia drohe, wo aber sein Leben bedroht sei. Er sei in den Vereinigten Arabischen Emiraten geboren und habe dort den größten Teil seines Lebens verbracht. Als er mit seiner Familie von dort nach Somalia abgeschoben wurde, hätten sich landesweit operierende islamistische Milizen für ihn interessiert, da er Arabisch wie seine Muttersprache spricht. Er habe aber die Zusammenarbeit abgelehnt und sei mit dem Tode bedroht worden, weswegen er nach Norwegen geflüchtet war und dort einen Asylantrag stellte. Das Café Zuflucht recherchiert und überprüft Herrn H.s Angaben und kommt zum Ergebnis, dass Norwegen in der Tat zu den wenigen europäischen Ländern gehört, die in den letzten Jahren Rückführungen nach Somalia durchgeführt haben und somit gegen das Zurückschiebungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention verstößt. Entsprechend wird auch ein Eilantrag bei Gericht formuliert. Zwei Monate später entscheidet das Verwaltungsgericht, dass genauer zu untersuchen sei. Herr H. darf somit bis zum Ende des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

Bei **Frau D. (25)** und **Herrn B. (20)**, beide aus **Guinea**, scheiterte eine **Überstellung nach Spanien**, wesentlich am Ablauf der Überstellungsfristen. Das Café Zuflucht hatte auch hier geholfen. Endgültige Entscheidungen stehen jedoch noch aus und das obwohl Herr B. schon seit November 2012 sich in Deutschland aufhält.

Aufenthalts- und Einreiseverbot

Dass abgelehnte Asylsuchende nach einer Abschiebung nicht mehr in das Bundesgebiet einreisen durften, ist nichts Neues. Auf Antrag konnte die Wirkung der Abschiebung befristet werden. Der umtriebige Gesetzgeber sorgte 2015 dafür, dass Flüchtlinge flächendeckend bereits während des laufenden Asylverfahrens vom Bundesamt, welches über die Asylanträge noch zu entscheiden hatte, schriftlich zu den Gründen befragt wurde, die „einem Aufenthalts- und Einreiseverbot“ entgegenstünden. Die Verwirrung war nicht nur unter den Flüchtlingen selbst groß: Auch viele freiwillige und professionelle Helfer, die versuchten, die entsprechenden Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu erklären, waren ratlos. Im Kern geht es um die Frage, ob schon vorsorglich für den Fall, dass der Asylantrag abgelehnt wird und für den Fall, dass keine Ausreisehindernisse bestehen und für den Fall, dass jemand nicht freiwillig ausreist, sondern abgeschoben werden muss, Gründe vorgetragen werden können, die ein Wiedereinreiseverbot zeitlich beschränken könnte. Flüchtlinge wie Berater werden so ermutigt, ihre hellseherischen Qualitäten unter Beweis zu stellen. Der Zweck des Ganzen ist jedoch erfüllt: Eine europäische Richtlinie ist umgesetzt und Schutzsuchenden wird von vornherein das Signal gegeben, dass sie in Deutschland eigentlich nichts verloren haben.

Zuweisung oder Umverteilung?

Zum Alltag im Herbst 2015 gehört es, dass ein Klient sich meldet und sagt, die Ehefrau sei mit den Kindern am Ort XY irgendwo in Deutschland und man möge doch bitte helfen, dass sie zusammen leben könnten. Jede Beratungsstelle weiß: Ohne präzise Informationen drohen lange Wartezeiten und ineffektive Korrespondenz mit unzuständigen Stellen.

Auch **Herr G.**, Asylbewerber aus **Eritrea**, möchte mit Frau und den gemeinsamen drei Kindern zusammenleben. Er weiß von ihnen jedoch nur, dass sie in einem „Camp“ in Kempen wohnen. Nachdem geklärt war, dass nicht etwa das bayerische Kempten gemeint ist, sondern Kempen im Niederrhein, muss aus der Ferne der Status der Ehefrau geklärt werden: Ist sie in einer Landesnotunterkunft, ist sie bereits irgendwohin zugewiesen, welches Aufenthaltsdokument hat sie, kann die Heirat belegt werden?

Der Mitarbeiter des Café Zuflucht findet einen Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Arnsberg, erfährt, dass eine Zuweisung noch nicht erfolgt sei, korrespondiert per E-Mail und gibt die notwendigen Infos und Dokumente. Es klappt, die Ehefrau und die Kinder werden in vergleichsweise kurzer Zeit zum Ehemann in die StädteRegion Aachen zugewiesen.

Unerlaubte Einreisen

Auch in 2015 haben etwa ein Dutzend Frauen aus Nigeria und Ghana eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines deutsch geborenen Kindes erhalten, nachdem sie zumeist unerlaubt eingereist waren. Das Café Zuflucht hatte in allen Fällen den Prozess von der erste Anmeldung beim Ausländeramt noch im Stadium der Schwangerschaft bis hin zur Aufenthaltserteilung begleitet. In einigen Fällen konnte verhindert werden, dass die betreffenden Frauen mit ihren deutschen Babys in andere Bundesländer verteilt wurden. Vor allem, wenn die Frauen sich bereits eingelebt haben, ältere Kinder bereits in Aachen die Schule besuchen, tun sich Härten auf, wenn plötzlich ein Verteilungsbescheid Fakten schafft: Es gibt kein Geld mehr vom Sozialamt, denn Leistungen werden ja am Zielort der Verteilung – meistens größere Lagereinrichtungen mit Essensverpflegungen – gewährt.

Verpflichtungserklärung für syrische Flüchtlinge

Welche Flüchtlingsberatungsstelle kennt das nicht? Viele syrische Flüchtlinge, die über ein offizielles Kontingent des Bundes oder der Länder nach Deutschland einreisen durften, erhielten ihr Visum und ihren Aufenthalt nur, weil Verwandte und andere Personen bezeugten, für die Sicherung des Lebensunterhaltes - teilweise einschließlich der Krankenversicherung - persönlich einzustehen. Das haben die Verwandten auch gemacht, doch gilt die Verpflichtung ohne zeitliche Beschränkung und für viele der Verwandten wurde es mit zunehmender Dauer des Krieges in Syrien enger und enger. Nicht wenige der Kontingentflüchtlinge stellen daher einen Asylantrag in der Hoffnung, dass nach einer Flüchtlingsanerkennung und mit einem Statuswechsel die Verpflichtung der Bürgen endet.

Im Falle der betagten syrischen Eheleute O. hat ein nicht mit den Eheleuten verwandter Aachener eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet. Die Eheleute sind nun als Flüchtlinge anerkannt und der Aachener weigert sich fortan, nach anderthalb Jahren Bürgschaft weiter für die Eheleute aufzukommen. Diese erhalten zwar zunächst Grundsicherungsleistungen vom Sozialamt, doch als das Amt von der Existenz der Verpflichtungserklärung erfährt, stellt es die Leistungen ein mit der Begründung, der Aachener Bürge hätte weiter zu zahlen.

Das Café Zuflucht hilft beim Aufsetzen eines Widerspruchs, in dem die Eheleute anführen, dass unabhängig von der Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung Leistungen zu bewilligen sind, wenn der sich Verpflichtende - wie hier - erkennbar keine Leistungen zahle. Um das Verhältnis zu dem deutschen

Verpflichtungsgeber, der den Eheleuten in hoher Not geholfen hatte, nicht unnötig zu belasten, wird das Amt darum gebeten, auf Erstattungsansprüche gegenüber dem Aachener Helfer zu verzichten. Der Widerspruch hat Erfolg: Das Sozialamt zahlt weiterhin die Leistungen und verzichtet nach einer Klarstellung des zuständigen Landesministeriums auch darauf, gegenüber den deutschen Helfer Erstattungsansprüche durch zu setzen.

Zwanzig Jahre andauernde Familienzusammenführung

Dass es nicht so einfach ist, in Deutschland als Familie zusammenzuleben, diese Erfahrung macht **Frau G. (18) aus dem Kosovo**. Bereits ihre Mutter hatte lange Jahre gebraucht, bis sie ihrem in den Kriegswirren der neunziger Jahre nach Deutschland geflohenen Ehemann nachfolgen durfte. Frau G. und ihre Schwester bekamen jedoch kein Visum und mussten vorerst bei der Großmutter bleiben, selbst nachdem deutsche Geschwister geboren wurden. Nachdem ihre ältere Schwester heiratete und mit ihrem Mann auszog, blieb Frau G. alleine bei ihrer Großmutter zurück. Als diese in ein Altersheim musste, war Frau G. im Alter von 16 Jahren auf sich allein gestellt, und beschließt, auf eigene Faust zu den Eltern nach Deutschland zu fahren. Dort stellt sie einen Asylantrag, der allerdings erst nach Eintritt der Volljährigkeit rechtskräftig abgelehnt wird. In der Zwischenzeit hat Frau G. bereits erfolgreich die Schule besucht und Deutsch gelernt. Bei verschiedenen Praktika erhält sie hervorragende Zeugnisse und träumt von einem Ausbildungsplatz zur Zahnarzthelferin. Doch ein Aufenthaltsrecht hat sie auch weiterhin nicht, da sie bereits volljährig ist und somit nicht mehr zur streng definierten „Kernfamilie“ gehört. Das Café Zuflucht stellt einen Antrag an die Härtefallkommission des Landes NRW, die dem Ausländeramt daraufhin die Empfehlung gibt, Frau G. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dieser Empfehlung folgt die Ausländerbehörde, sodass Frau G. 2016 hoffentlich den lang ersehnten Ausbildungsplatz zur Zahnarzthelferin antreten kann.

Rechtswidrige Eintreibung von Kosten eines Abschiebeversuchs

Herr M. aus Syrien erhält Post vom Ausländeramt der Stadt Hamburg, worin er aufgefordert wird, Kosten in Höhe von 721,01 € für einen Abschiebungsversuch im Jahr 2009 zu zahlen. Das Café Zuflucht hilft ihm, einen Widerspruch aufzusetzen: Der Abschiebeversuch sei zum damaligen Zeitpunkt bereits rechtswidrig gewesen, da schwerste Menschenrechtsverletzungen in Syrien bekannt waren, was schließlich dazu führte, dass das Ausländeramt hernach von selbst die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt hätte. Drei Wochen später nimmt das Amt seinen Forderungsbescheid zurück.

Sozialrecht

Willkommenskultur des Monschauer Jobcenters

Anruf aus dem Café International in Monschau: Ein **syrischer Klient** sei gerade als Flüchtling anerkannt, das Monschauer Jobcenter weigere sich jedoch, der nachgezogenen Ehefrau und ihren drei Kindern Leistungen zu bewilligen, da diese angeblich während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes von Leistungen ausgeschlossen seien. Zugleich kürzt das Amt den Regelsatz des Familienvaters streicht Unterkunftskosten komplett. Die Miete überwies dann das Amt aus dem verbliebenen gekürzten Regelsatz, so dass dem Familienvater nur 182 € im Monat übrig blieb, um damit sich und seine faktisch mittellosen vier Angehörigen zu versorgen. Sechs Wochen lang werden die Familienangehörigen vom Jobcenter zum Sozialamt geschickt und umgekehrt. Das Café Zuflucht bereitet diesem Spuk ein Ende, vermittelt die Familie zu einer Kölner Rechtsanwältin, die flugs Widerspruch und einen Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt, der umgehend Erfolg hat.

Kindergeld für serbische Romafamilie

Um von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung profitieren zu können, ist Familie M., eine Roma-Familie aus Serbien, darauf angewiesen, Kindergeld zu beziehen, da das Arbeitseinkommen aus der Vollzeitarbeit des Familienvaters nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu sichern. Doch die Familienkasse Aachen lehnt den Antrag ab, da Herr M. nur Duldungsstatus hat. Das Café Zuflucht hilft Herrn M., einen Einspruch einzulegen: Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und Ex-Jugoslawien sei Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu bewilligen, wenn der Antragsteller eine sozialversicherungspflichtige Stelle antrete. Der Einspruch hat Erfolg und die Familie erhält eine Nachzahlung.

Kürzung von Asylbewerberleistungen zurückgenommen

Herr F., Asylbewerber aus Eritrea, hatte bereits ein Jahr für das Sozialamt im Heinsberger Raum gearbeitet, ist dann längere Zeit arbeitsunfähig gewesen und im Anschluss nicht mehr zum Arbeiten erschienen. Das Sozialamt kürzt ihm die Leistungen. Mit Hilfe des Café Zuflucht legt er Widerspruch ein. Ein paar Tage später kommt die Rückmeldung, dass die Kürzung zurückgenommen wird und Herr F. wieder die vollen Leistungen nachgezahlt bekommt.

Kürzung der Leistungen nach Wechsel zum Jobcenter

Zum Jahresbeginn 2015 trat eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Menschen mit bestimmten Aufenthaltstiteln konnten ab dem Zeitpunkt Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) erhalten. Eine **nigerianische Klientin** wechselte somit vom Sozialamt der Stadt Aachen zum Jobcenter der Städteregion Aachen. Was vom Gesetzgeber als positive Änderungen vorgesehen war, hatte für sie jedoch sehr negative Folgen. Das Jobcenter reduzierte ihre Leistungen um 773,00 €, da sie vier Kinder hat und für diese Kindergeld beantragen sollte. Aufgrund Ihres Aufenthaltstitels hatte sie jedoch keinen Anspruch auf Kindergeld, was vom Sozialamt der Stadt Aachen vorher auch immer so berücksichtigt wurde. Erst durch ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht lenkte das Jobcenter ein und bewilligte die volle Leistung.

Anrechnung von Kindergeldnachzahlungen

Ein **kongolesischer** Klient erhält eine hohe Kindergeldnachzahlung. Das Jobcenter will diese auf die folgenden sechs Monate komplett anrechnen und sechs Monate keine Leistungen mehr zahlen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Nachzahlung nur im Zuflussmonat angerechnet werden darf, wird ignoriert. Erst mit Intervention des Café Zuflucht über eine Rechtsanwältin ändert das Jobcenter seinen Bescheid.

Nach Flüchtlingsanerkennung: Muss ein Umzug in andere Stadt notwendig sein?

Ein anerkannter Flüchtling ist nach Aachen umgezogen. Das Jobcenter will ihm in Aachen keinerlei Leistungen bewilligen und besteht auf Vorlage einer „Notwendigkeitsbescheinigung“ für den Umzug. Diese liegt zwar nicht vor, ist aber auch nicht erforderlich. Auch hier lenkt das Jobcenter erst nach Intervention des Café Zuflucht ein.

Alltag

Frau O., alleinerziehende Mutter aus Nigeria, erhielt zu Jahresbeginn ein Schreiben der Deutschen Bahn: Weil sie im Zug bei einer Kontrolle ohne Fahrschein angetroffen wurde, droht ihr ein Bußgeld. Frau O. beteuert, sie habe am Fahrkartenautomat versucht, ein Ticket zu erwerben, der Automat am Eilendorfer Bahnhof sei jedoch vereist gewesen. Das Café Zuflucht hilft ihr, ein Schreiben an die Deutsche Bahn aufzusetzen, in dem sie auf die besonderen Umstände hinweist. Nach einem Monat kommt die Antwort: Der Bescheid wird aufgehoben, die Sache ist erledigt.

Herr S. aus Syrien zog nach seinem Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung in eine eigene Wohnung. Als er seine erste Stromrechnung erhält, meldet er sich beim Café Zuflucht – die Stromkosten betragen fast die Hälfte seines monatlichen Einkommens. Bei der Rücksprache mit der Vormieterin, ebenfalls eine Klientin des Café Zuflucht, stellt sich heraus, dass auch sie eine Forderung zu einer enormen Stromkostennachzahlung erhalten hat. Nach Überprüfung der Stromzähler der Wohnung stellt sich heraus, dass dieser wohl falsch abgelesen wurde. Die korrekten Zahlen können telefonisch an die Elektrizitätswerke weitergegeben werden und die Stromkosten von Herrn S. so erheblich reduziert werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

„Es gibt keine Korruption in Brüssel und Conakry“

Zwei jugendliche Brüder aus Guinea fliehen aufgrund eines Erbstreits, der für sie tödlich hätte enden können. Ihr Onkel organisiert aus der Not heraus falsche Visa, um die Jungen rasch aus der Gefahrenzone zu schaffen. Die Brüder fliegen von Conakry nach Brüssel und stellen in Deutschland mit Hilfe des Café Zuflucht einen Asylantrag. In der Anhörung beim Bundesamt werden sie auf die Visa angesprochen. Die Brüder erinnern sich, dass sie für die falschen Papiere fotografiert worden sind, den Rest habe der Onkel organisiert.

Einige Wochen nach der Anhörung erhalten beide einen Brief vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ihre Personalien seien geändert und die Daten ihrer falschen Visa übernommen worden. Demnach sollten beide Jungen über dreißig Jahre alt sein und den Nachnamen einer Ethnie tragen, deren Sprache sie nicht einmal sprechen. Alle Angaben, die die Jugendlichen in der Anhörung beim Bundesamt zu den Hintergründen ihrer Flucht gemacht hatten, passten nicht zu diesen neuen Identitäten. Obwohl die Brüder die Wahrheit gesagt hatten, müssen sie nun um ihren Aufenthalt bangen.

Der Vormund erkundigt sich beim Bundesamt, wie es zur Übernahme der falschen Daten gekommen sei. Die Antwort: „Wir müssen davon ausgehen, dass die Visa echt sind. Es gibt keine Korruption in Brüssel und Conakry!“

Dass die Jugendlichen erheblich jünger aussehen als dreißig und ihr neuer Nachname nicht ihrer ethnischen Zugehörigkeit entspricht, überzeugt das Bundesamt nicht. Dann fällt ein weiterer Widerspruch auf: Den Visa zu Folge weisen die Brüder einen Altersunterschied von nur sieben Monate auf, was biologisch kaum möglich sei. Es sei ja nicht bewiesen, entgegnet das Bundesamt, dass es sich bei den beiden überhaupt um Brüder handele.

Der Vormund setzt sich für einen DNA-Test ein, der eindeutig nachweist, dass die beiden Brüder die gleichen Eltern haben. Einige Monate später dann die Entscheidung: Die Brüder erhalten nicht nur ihre Identität und ihr Alter wieder, sondern dürfen auch nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden. Nach all den Strapazen ist die Erleichterung über die positive Entscheidung groß.

Überraschende Trennung von Geschwistern nach Wiedersehensfreude – Kindeswohl?

Zwei junge **Afghanen**, beide minderjährig, flüchten gemeinsam nach Deutschland. Der Schleuser trennte beide durch den Transport in verschiedenen Verkehrsmitteln. M., der ältere der beiden, fühlt sich schuldig, seinen kleinen Bruder im Stich gelassen zu haben. Zwei Wochen nach der Ankunft von M. schafft es der ca. ein Jahr jüngere Bruder S. ebenfalls nach Aachen. Die Wiedersehensfreude ist groß. S. meldet sich beim Jugendamt, wird dort jedoch als volljährig eingestuft und soll wie andere Erwachsene einen Asylantrag in Dortmund stellen. Auch der Verweis von S., dass M. trotz seines höheren Alters als minderjährig eingestuft wurde, kann das Jugendamt nicht umstimmen.

Es wurden nicht einmal beide nebeneinander in Augenschein genommen und befragt. Weinend kam Mohammad ins Café Zuflucht, um sich Rat und Hilfe zu holen. Das Café Zuflucht unterstützt M., bei Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge und somit seine Minderjährigkeit zu beantragen. Während des Verfahrens gilt S. allerdings als volljährig und hat somit keinerlei Betreuung.

Das Café Zuflucht kümmert sich in dieser Zeit um die Unterbringung sowie um weitere Behördengänge. Das Familiengericht bewilligt einen Verfahrensbeistand und stellt bei der Gegenüberstellung der Jugendlichen fest, dass S. eindeutig jünger aussehe als sein Bruder und auch die üblichen Pubertätsmerkmale aufweise. In Abwesenheit des Jugendamtes wird das Ruhen der elterlichen Sorge durch das Gericht festgestellt und beide Brüder können nun doch in der Aachener Jugendhilfe leben.

Flüchtlingsanerkennung nach jahrelanger Odyssee

Was für ein Drama: Eine **irakische Familie** flüchtet vor vier Jahren nach Belgien. Der Asylantrag wird abgelehnt, die Eltern schreien sich nur noch an, die Mutter wird darüber psychisch krank. Der Vater hält die Situation nicht mehr aus und verlässt die Familie. Die Mutter und ihre zwei Kinder versuchen in Schweden einen neuen Asylantrag zu stellen. Für die Kinder bedeutet dies: Wieder eine neue Sprache zu erlernen, neue Freunde zu finden und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Nach einigen Monaten erfolgt eine Abschiebung nach Belgien. Erneut suchen Mutter und Kinder Hilfe, erneut wird ihnen bedeutet, sie könnten in Belgien nicht bleiben. Von völliger Hoffnungslosigkeit gemartert, verlässt auch die Mutter ihre Kinder. Bis heute ist nicht geklärt, was mit ihr passiert ist.

Entkräftet meldete sich H., der ältere Bruder mit seiner kleinen Schwester bei deutschen Behörden. Beide werden in Obhut genommen und in der gleichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

Die Mitarbeiterin des Café Zuflucht versucht, den Kindern Mut zu machen: Die Gesetze in Deutschland seien anders als in Belgien und Schweden und Deutschland werde ihren Fall neu prüfen. H. glaubt kein Wort mehr. Er würde nur versuchen stark zu sein für seine Schwester, diese habe nur noch ihn. Die Psychologen stufen H. als sehr gefährdet ein. Das Café Zuflucht alarmiert das Düsseldorfer Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ruft immer wieder dort an, um den Fall der irakischen Geschwister vorzuziehen, damit H. und seine Schwester endlich irgendwo ankommen und zur Ruhe kommen können. Der Termin in Düsseldorf wird durch das Café Zuflucht begleitet und vorbereitet. Schon nach kurzer Zeit kommt der erlösende Brief mit dem Bescheid über die Flüchtlingsanerkennung. H. kann seine Zukunft planen und er weiß, dass er und seine Schwester nicht mehr abgeschoben werden können - weder nach Belgien, noch nach Schweden noch in den Irak.

Teilnahme an Fortbildungen

- 04.03.2015 Fortbildung in Köln zum Thema „Nachzug des Kindes zu den Eltern“
Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Teilnehmer: H. Kranz, H. Schlüper
- 22.04.2015 Fortbildung in Köln zum Thema „Bleiberechtsregelung“
Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Teilnehmer/innen: H. Schlüper, Fr. Klaudt, H.Kranz, H. Ismailovski, Fr. Sauder
- 19.-20.05.2015 Behördentagung in Mülheim an der Ruhr zum Thema „25 Jahre Dialog - Es bleibt alles anders als gedacht!“
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Teilnehmer/innen: Fr. Klaudt, Fr. Westermann, Fr. Hoppe, H. Ismailovski
- 03.06.2015 Fortbildung in Köln zum Thema „Nachzug des Ehegatten zu Ausländern“
Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Teilnehmer: H. Schlüper, Fr. Klaudt, Fr. Westermann
- 01-02.09.2015 Tagung in Duisburg zum Thema „Asylverfahren 2015 – Improvisieren und Stabilisieren“
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Teilnehmerin: Fr. Nassar
- 30.09.2015 Fortbildung in Köln zum Thema „Nachzug des Kindes und der Eltern“
Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Teilnehmer/innen: Fr. Klaudt, H. Kranz, H. Ismailovski, Fr. Nassar, Fr. Arjumand
- 18.11.2015 Fortbildung in Köln zum Thema „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“
Referent: Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
Teilnehmer/innen: Fr. Klaudt, H. Kranz, H. Ismailovski, Fr. Hamy,
- 11.-13.12.2015 Tagung in Schwerte zum Thema: „Kinder- und Menschenrechte zur Disposition? Viele Flüchtlinge – wenig Schutz“
Veranstalter: Institut für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche von Westfalen
Teilnehmer/innen: Fr. Hoppe, Fr. Nassar, H. Ismailovski

Wir bedanken uns für finanzielle Förderung

- der Stadt Aachen
- des Landes Nordrhein-Westfalen
- von Aktion Mensch
- der Sparkasse Aachen
- des Bistums Aachen
- des Fördervereins Café Zuflucht e.V.
- aller Spender und Spenderinnen

Café Zuflucht – Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge

Träger: Refugio e.V.

Titelillustration: Caprez

Redaktion: Sarah Klaudt und Winfried Kranz

Verantwortlich für den Inhalt: Winfried Kranz

Hausanschrift: Wilhelmstr. 40 52070 Aachen

Postanschrift Postfach 100617 52006 Aachen

Tel. (0241) 511811 Fax (0241) 4465211

E-Mail refugio@net-service.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr.....10 – 13 Uhr

Do.....17 – 20 Uhr

Spenden werden erbeten an den Förderverein Café Zuflucht e.V.

Sparkasse Aachen, IBAN: DE33 3905 0000 1071 2028 06, BIC: AACSD33XXX

Die Spenden sind steuerlich absetzbar.